

09. September 2011

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für das Studium der Nebenfachanteile Psychologie des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften an der Goethe-Universität, Frankfurt am Main vom 08. Juni 2011.

Genehmigt vom Präsidium der Goethe-Universität Frankfurt am Main am 06.09.2011.

Gliederung

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Studienbeginn und Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach
- § 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)
- § 10 Vorlesungsverzeichnis und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 11 Prüfungsausschuss und Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 12 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 13 Prüfungszeitpunkt, Anmeldung zur Prüfung und Meldeverfahren
- § 14 Versäumnis, Rücktritt und Abmeldung
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Täuschung und Ordnungsverstoß

Abschnitt V: Durchführung der Modulprüfungen

- § 17 Modulprüfungen; Prüfungsformen
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Hausarbeiten

Abschnitt VI: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- § 21 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

Abschnitt VII: Wiederholung und Fristen

- § 23 Wiederholung von Prüfungen; Fristen

Abschnitt VIII: Bescheinigung

- § 24 Bescheinigung

Abschnitt IX: Ungültigkeit der Prüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 27 Einsprüche und Widersprüche

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

- § 28 In-Kraft-Treten

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

CP	Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666)
S	Seminar
V	Vorlesung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen der Nebenfachanteile Psychologie, soweit Module in Psychologie im Rahmen eines anderen Studiengangs absolviert werden.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

Ziel des Studiums der Nebenfachanteile Psychologie ist, die Studierenden mit Teilbereichen der Psychologie bekannt zu machen. Die Studierenden können sich den Teilbereich selbst wählen. Dazu stehen ihnen die Veranstaltungen des B.Sc. zur Verfügung (Module: PsyBSc 3, 4, 5, 6, 9-A&O, 9-Kli, 9-Päd, 11, 12, 13 sowie gegebenenfalls weitere vom Institut für Psychologie für Nebenfachstudierende angebotene Lehrveranstaltungen). In diesem Bereich sollen sie selbständig erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis erarbeiten und empirische Ergebnisse verstehen. Die Vermittlung des theoretischen und empirischen Wissens erfolgt mit dem Ziel, psychologische Phänomene verstehen und reflektieren zu lernen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Hauptfachprüfung sowie nach bestandenen Prüfungen in den gewählten Modulen der Psychologie verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, den in der Ordnung für das Hauptfach vorgesehenen akademischen Grad.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des gesamten zum Abschluss führenden Studiums richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung für das Hauptfach.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Studienbeginn und Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach

- (1) Das Studium der Nebenfachanteile Psychologie kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Für das Nebenfach Psychologie kann nur zugelassen werden, wer bereits in einem anderen Hauptfach immatrikuliert ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Nebenfach Psychologie muss im Prüfungsamt am 1.9. für das WS, am 1.3. für das SoSe unter Angabe des Umfangs des gewünschten Nebenfachs (8, 16 oder 24 CP) gestellt werden. Insgesamt steht für alle Nebenfachstudierende pro Semester/Studienjahr für drei Jahre insgesamt ein Lehrangebot in Höhe von 800 CP pro Jahr aus den Modulen des B.Sc.-Studiengangs Psychologie zur Verfügung. Die Plätze für das Nebenfach Psychologie werden durch Los der Reihe nach ermittelt, bis das nach S. 2 hierfür zur Verfügung gestellte Lehrangebot ausgeschöpft ist.
- (4) Studierende erhalten in der Regel drei Wochen vor Semesterbeginn eine Benachrichtigung über das Ergebnis ihres Antrags. Mit der Benachrichtigung wird eine Frist zur Annahme des Nebenfachplatzes gesetzt. Wird der Nebenfachplatz nicht innerhalb der gesetzten Frist angenommen und der Nachweis der Immatrikulation in einem Studiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß Abs. 2 erbracht, wird dieser Platz an die oder den Studierenden vergeben, die oder der unter den nichtberücksichtigten Antragstellern in der nach Abs. 4 Satz 3 ermittelten Rangliste als Nächste oder Nächster folgt.
- (5) Für ein qualifiziertes Nebenfachstudium sind Kenntnisse der englischen Sprache und der Statistik empfehlenswert.

§ 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)

- (1) Das Studium der Nebenfachanteile Psychologie soll den Studierenden größte Flexibilität bieten. So können verschiedene Teilbereiche studiert werden (Module: PsyBSc 3, 4, 5, 6, 9-A&O, 9-Kli, 9-Päd, 11, 12, 13 sowie gegebenenfalls weitere vom Institut für Psychologie für Nebenfachstudierende angebotene Lehrveranstaltungen). Die Module PsyBSc 3, 4, 5, 6, 11, 12 und 13 entsprechen denen des Bachelor Hauptfachstudiums. Die Module PsyBSc 9-A&O, 9-Kli und 9-Päd (siehe Anhang) können nur von Nebenfachstudierenden des Bachelor-Studienganges Psychologie belegt werden. Ein Modul umfasst entweder eine Vorlesung und ein Seminar oder zwei Seminare mit jeweils 8 Kreditpunkten. Das Nebenfach Psychologie kann entweder nur ein Modul (8 CP) oder 2 Module (16 CP) oder 3 Module (24 CP) umfassen.
- (2) Die Modulbeschreibungen der Module PsyBSc 9-A&O, 9-Kli und 9-Päd sind im Anhang beigefügt. Die Grundstruktur der weiteren Module im Nebenfach ist im Anhang skizziert. Die Einzelheiten zu diesen Modulen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung für den B.Sc.-Studiengang Psychologie geregelt und gelten auch für das Nebenfach Psychologie.
- (3) Insgesamt kann nach einmal begonnenem Nebenfachstudium ein Wahlpflichtmodul durch ein anderes ersetzt werden. Dies ist jedoch nicht mehr möglich, wenn bereits alle vorgesehenen Modulprüfungen des Nebenfachstudiums bestanden wurden.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden nach Maßgabe des Anhangs A Kreditpunkte auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand (workload) für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (5) Das Studium der Nebenfachanteile Psychologie ist abgeschlossen, wenn die oder der Studierende Module im gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 gewählten Umfang (8, 16 oder 24 CP) erfolgreich abgeschlossen hat.
- (6) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studienganges wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

§ 7 Lehr- und Lernformen

- (1) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.
- (2) Vorlesungen (V) sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet.
- (3) Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel in Form von Hausarbeiten, Referaten und praktischen Übungen sowie anschließenden Diskussionen unter Anleitung des Veranstalters lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Seminar hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer.

§ 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig, enthält der Anhang des B.Sc.-Studiengangs Psychologie die erforderlichen Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des Moduls vorausgesetzt werden. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt bei Anmeldung zu den zugehörigen Prüfungen durch das Prüfungsamt.

(2) Ist die Teilnehmerzahl für eine Lehrveranstaltung beschränkt und ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmeberechtigten Studierenden diese Beschränkung der Teilnehmerzahl übersteigt, ist durch die verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder den verantwortlichen Veranstaltungsleiter ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden durch entsprechende Veröffentlichung in den Kommunikationsmedien (Aushang, Intra-/ Internet etc.) des Fachbereichs bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl von Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Können Studierende hiernach an einer Veranstaltung nicht teilnehmen und kommt ihr Studienplan dadurch in Verzug, so verlängern sich die Zeiten, in denen das Studium abgeschlossen sein muss, entsprechend. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Antrag hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§9 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

(1) Für den Zugang zu Lehrveranstaltungen können der Nachweis von Prüfungsleistungen und/oder Teilnahmenachweise erforderlich sein. Nachweise von Studienleistungen sind von Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulprüfungen oder – teilprüfungen zu unterscheiden. In der Modulbeschreibung (Anlage 1) ist festgelegt, welche Studienleistungen und/oder Teilnahmenachweise für die einzelnen Module zu erbringen sind. Der Nachweis von Studienleistungen und/oder Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums und sind in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen. Die Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Noten der Modulprüfungen ein.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige und, sofern dies die Lehrveranstaltungsleitung für den Teilnahmenachweis voraussetzt, die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der/die Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Soweit die Modulbeschreibung keine andere Regelung trifft, soll die regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die/der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die Lehrveranstaltungsleitung das Erteilen des Teilnahmenachweises von der ersatzweisen Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrveranstaltungsleitung ausgestellt. Für Vorlesungen sind Teilnahmenachweise in der Regel nicht erforderlich.

(3) Für den Nachweis von Studienleistungen ist die erfolgreiche Teilnahme und darüber hinaus, sofern dies die Lehrveranstaltungsleitung voraussetzt, die regelmäßige Teilnahme (Abs.2) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrveranstaltungsleitung positiv bewertete (je nach Modulbeschreibung benotete oder unbenotete) individuelle Studienleistung (Abs.4) erbracht wurde. Die Lehrveranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen, sofern dies die Modulbeschreibung vorsieht. Werden Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung benotet, gilt § 30 Abs.2. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Anzahl der Studienleistungen, ihre Form sowie die Frist in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die Lehrveranstaltungsleitung den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Nachweis von Studienleistungen dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die Lehrveranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer Studienleistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(5) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- mündliche Leistungen (z.B. Präsentationen, Diskussionen)
- Arbeitsberichte
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Erstellen von wissenschaftlichen Postern
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Bearbeitung von elektronisch präsentierten medial aufbereiteten Aufgabenstellungen (E-Learning)

(6) Werden Studienleistungen schriftlich aber ohne Aufsicht angefertigt, sind sie mit einer Erklärung gemäß § 23 Abs. 7 zu versehen.

(7) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind wiederholbar.

§ 10 Vorlesungsverzeichnis und Studienberatung

(1) Das Institut für Psychologie erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dieses jedes Semester.

(2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl der Module. Die Studienfachberatung erfolgt durch eine vom Institut beauftragte Person. Die Nutzung der Beratung wird zu Beginn des Nebenfachstudiums empfohlen.

(3) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 11 Prüfungsausschuss und Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Fachbereichsrat bildet für das Studium der Nebenfachanteile Psychologie einen Prüfungsausschuss, der mit dem B.Sc.-Prüfungsausschuss identisch ist.

§ 12 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen sind befugt: Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 18 Abs. 2 HHG), Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in Ruhestand getretene Professorinnen oder Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin/ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss unter Maßgabe von Abs. (1) eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer bestellen.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Modulprüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, die oder der den Bachelorabschluss B.Sc. in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(4) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt.

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 13 Prüfungszeitpunkt, Anmeldung zur Prüfung und Meldeverfahren

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt.

(2) Modulprüfungen in Form mündlicher bzw. schriftlicher Prüfungen (Klausuren) werden innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt.

(3) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt über das Prüfungsamt. Die Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das zuständige Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen Zeit und Ort der Prüfungen sowie der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Für die Modulprüfungen setzt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Meldefristen fest, die spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefristen fachbereichsöffentlich durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen. Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich anzumelden; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

(5) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig bestanden wurde und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt und Abmeldung

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu dem sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte triftige Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches und auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden selbst die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer/eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die/der von der/dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob der Grund anerkannt wird. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

(4) Eine schriftliche Abmeldung von einer angemeldeten Modulprüfung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Danach ist der Prüfungstermin bindend.

§ 15 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches und auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Macht die oder der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist bei der Prüferin/dem Prüfer schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer.

§ 16 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 23 Abs. 7, oder § 28 Abs.15 abgegeben worden ist.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden, in der Regel nach einer Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt V: Durchführung der Modulprüfungen

§ 17 Modulprüfungen, Prüfungsformen

- (1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden
- (2) Als Prüfungsform für modulabschließende Prüfungen oder Modulteilprüfungen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten oder Hausarbeiten vorgesehen. Die Prüfungsformen der einzelnen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sind in der Modulbeschreibung des B.Sc.-Studiengangs Psychologie festgelegt.
- (3) Die Modulabschlussprüfungen oder die Modul(teil)prüfungen können auf verschiedenen Prüfungsformen basieren (siehe Modulbeschreibung des B.Sc.-Studiengangs Psychologie). Die Prüfungsformen werden vom jeweiligen Modulkoordinator festgelegt. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.
- (4) Prüfungssprache ist Deutsch. In gegenseitigem Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden.
- (5) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie/er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung eingereicht wurde.
- (6) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie/er zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind Vorkommnisse, insbesondere die nach § 21 Abs.1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfachs erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung durchgeführt.
- (3) Die Prüfungsdauer beträgt bei Modulprüfungen in der Regel 20 Minuten und bei Modulteilprüfungen 15 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind von der/dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der/dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note durch den Prüfer bzw. der Prüferin ist die/der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußertem Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (6) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich, sofern die Prüfungen nicht in der gleichen Prüfungsperiode abgelegt werden. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zuhörer/innen, die den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung stören, sind von der Prüferin oder dem Prüfer auszuschließen.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende die modulbezogenen Kenntnisse nachweisen und/oder zeigen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen, bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur orientiert sich an Gegenstandsbereich des jeweiligen Moduls und kann einen Zeitraum von 45 bis 180 Minuten beinhalten. Die Klausurdauer ist in der jeweiligen Modulbeschreibung der Ordnung für den B.Sc.-Studiengang Psychologie festgelegt.

(3) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. „Multiple-Choice-Fragen“ sind in Klausuren zugelassen. Bei der Aufstellung der Multiple-Choice-Fragen und des Antwortkataloges ist festzulegen und den Kandidaten mitzuteilen, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind. Sofern die Multiple-Choice-Fragen mehr als 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei einer oder eine der Professorengruppe angehören muss.
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- Auf der Aufgabenstellung ist auszuweisen, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur bestanden ist. Diese Grenze darf nicht nach oben verändert werden.

(4) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet eines Moduls selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit orientiert sich an Gegenstandsbereich des jeweiligen Moduls und ist der jeweiligen Modulbeschreibung des B.Sc.-Studiengangs Psychologie zu entnehmen.

(3) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(4) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüferin oder dem Prüfer, die oder der den Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle d Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die fristgerechte Abgabe der Hausarbeiten ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein und muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen sein.

(7) Wird eine Hausarbeit mit nicht ausreichend bewertet, besteht die Möglichkeit einer befristeten Nachbesserung. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.

(8) Im Falle des Nichtbestehens ist die letztmalige Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Hausarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Hausarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

Abschnitt VI: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 21 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Benotung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 „sehr gut“ = eine hervorragende Leistung;

Note 2 „gut“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 „befriedigend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

- (4) Die Berücksichtigung der Modulnoten aus dem Nebenfach Psychologie in der Gesamtnote richtet sich nach der Ordnung für das Hauptfach.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung des B.Sc.-Studiengangs Psychologie vorgeschriebene Anzahl von Leistungen erfolgreich erbracht wurde.
- (3) Eine aus Teilprüfungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind.
- (4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich durch Aushang oder im Internet bekannt gegeben.
- (5) Im Falle von Modulteilprüfungen sind nur die nicht bestanden Modulteilprüfungen zu wiederholen.
- (6) Nach Nichtbestehen einer Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul ist ein Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul möglich. Die Prüfung im alternativen Wahlpflichtmodul stellt jedoch bereits eine Wiederholungsprüfung dar. Bei einem zweiten Nichtbestehen der Modulprüfung ist kein weiterer Wechsel mehr möglich.
- (7) Hat die oder der Studierende eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder Modulteilprüfung wiederholt werden kann.

(8) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist

Abschnitt VII: Wiederholung und Fristen

§ 23 Wiederholung von Prüfungen; Fristen

- (1) Bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung von nicht bestandenen Klausuren kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses absolviert werden.
- (4) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 vorliegen. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, ist die/der Studierende verpflichtet, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.
- (5) Im Falle von Modulteilprüfungen sind nur die nicht bestandenen Modulteilprüfungen zu wiederholen.

Abschnitt VIII: Bescheinigung

§ 24 Bescheinigung

Über die bestandenen Modulprüfungen zum Nebenfach ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung enthält die Module mit den in ihnen erzielten Noten und die erreichten CP. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Abschnitt IX: Ungültigkeit der Prüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 30 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine berichtigte Bescheinigung zu erteilen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie/ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Das Akteneinsichtsrecht ist an eine Frist von vier Wochen gebunden.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO).

§ 27 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und die Durchführung der Modulprüfungen gemäss Abschnitt 5 sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im UniReport der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 07. September 2011

Prof. Dr. Dr. Winfried Banzer

Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang

Studiengang B. Sc. Nebenfach in Psychologie an der J.W. Goethe-Universität Frankfurt

Struktur der Module des B.Sc-Studiengangs Psychologie

Im Folgenden ist die Struktur der Module des B.Sc. Studienganges Psychologie dargestellt. Die entsprechenden vollständigen Modulbeschreibungen sind der Ordnung des Bachelorstudiengang Psychologie zu entnehmen. Beschreibungen der Module, die ausschließlich für das Nebenfach angeboten werden, sind im Anschluss dargestellt.

Inhalte

Inhalt sind theoretische Grundlagen in einer Teildisziplin der Psychologie sowie die Vertiefung eines speziellen Themas aus ebendieser Teildisziplin.

Erwerb von psychologischen Grundkenntnissen in einem Teilgebiet der Psychologie.

Lehrveranstaltungen, Lernformen und Arbeitsaufwand

Je nach Angebot bzw. Wahl werden eine Vorlesung und ein Seminar / oder zwei Seminare aus folgenden Modulen belegt

PsyBSc 3, 4, 5, 6, 11, 12 und 13

Vorlesung 4 CPS 2 SWS

Seminar 4 CPS 2 SWS

Oder

Seminar 4 CPS 2 SWS

Seminar 4 CPS 2 SWS

Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten

Teilnahme an Vorlesung und Abschlussklausur sowie aktive Teilnahme an Seminar und mündliche wie schriftliche Seminarleistung.

Credits/SWS

8/4

Prüfungsleistungen

Klausur in Vorlesung und mündliche bzw. schriftliche Leistung in Seminar.

Wahlmöglichkeiten

Wahlpflichtmodul

Zugangsvoraussetzungen

Zulassung durch Institut für Psychologie

Dauer

Das Modul soll in zwei Semestern abgeschlossen werden.

Modulkoordinator/in

N.N.

Spezielle Module für Nebenfach-Studierende:

Die folgenden Module bestehen aus den Vorlesungen des Moduls PsyBSc9 und den entsprechenden in der Regel im Wintersemester angebotenen Seminare der Module PsyBSc17/18 des Bachelorstudiengangs Psychologie.

Bezeichnung	PsyBSc9-A&O: Angewandte Psychologie - Grundlagen: Personalpsychologie
Modulart	Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung und Seminar
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar, vertiefende Lektüre zu der Vorlesung. Vorbereitung der Klausur; Anfertigung eines Referats in dem Seminar, seminarbegleitende Lektüre, 2 Semester, jeweils ca. 120 Std. je Arbeitsaufwand pro Veranstaltung.
Verwendbarkeit	B.Sc. Nebenfach Psychologie
Lehrinhalte	Es werden in der Vorlesung personalpsychologisch relevante Fragestellungen aus dem Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie dargestellt, die im Seminar weiter vertieft werden. Dazu gehören z.B. theoretische und methodische Grundlagen sowie praktische Ansätze und konkrete Verfahrensweisen der Personalpsychologie (Personalrekrutierung, -auswahl, -entwicklung, -beurteilung und -beratung), Kenntnis von psychologischen Instrumenten und Verfahren in diesem Bereich sowie Möglichkeiten praktischer Anwendungen. Im Seminar liegt der Schwerpunkt auf Verfahren der Personalentwicklung.
Lernziele	Grundkenntnisse in dem psychologischen Anwendungsfach Arbeits- & Organisationspsychologie mit einem Schwerpunkt in Personalpsychologie, Kenntnis theoretischer Grundlagen und methodischer Voraussetzungen, Kenntnis von psychologischen Instrumenten und Verfahren in dem Anwendungsfeld sowie Möglichkeiten praktischer Anwendung.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Klausur über den Stoff der Vorlesung im Umfang von in der Regel 60 Minuten.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	PsyBSc9-Kli: Angewandte Psychologie - Grundlagen: Klinische Psychologie
Modulart	Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung und Seminar
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar, vertiefende Lektüre zu der Vorlesung. Vorbereitung der Klausur; Anfertigung eines Referats in dem Seminar, seminarbegleitende Lektüre, 2 Semester, jeweils ca. 120 Std. je Arbeitsaufwand pro Veranstaltung.
Verwendbarkeit	B.Sc. Nebenfach Psychologie
Lehrinhalte	Es wird in Grundlagen der Klinischen Psychologie eingeführt, inklusive Epidemiologie, Diagnostik und Klassifikation, Theorien der Psychopathologie und Theorien therapeutischer Interventionen. Diese werden exemplarisch vertieft.
Lernziele	Grundkenntnisse in Klinischer Psychologie, Kenntnis theoretischer Grundlagen und methodischer Voraussetzungen.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Klausur über den Stoff der Vorlesung im Umfang von in der Regel 60 Minuten.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	PsyBSc9-Psa: Angewandte Psychologie - Grundlagen: Psychoanalyse
Modulart	Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung und Seminar
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar, vertiefende Lektüre zu der Vorlesung. Vorbereitung der Klausur; Anfertigung eines Referats in dem Seminar, seminarbegleitende Lektüre, 2 Semester, jeweils ca. 120 Std. je Arbeitsaufwand pro Veranstaltung.
Verwendbarkeit	B.Sc. Nebenfach Psychologie
Lehrinhalte	Es wird in die theoretischen und klinischen Grundlagen der Psychoanalyse eingeführt. Insbesondere zentrale theoretische Konzepte und ihre historische Entwicklung sowie ihre Anwendung auf verschiedene klinische Störungen, aber auch auf andere, benachbarte Gebiete der Kultur- und Sozialwissenschaften werden vermittelt. Exemplarisch werden einzelne Störungstheorien vertieft.
Lernziele	Grundkenntnisse in Psychoanalyse, Kenntnis theoretischer Grundlagen und methodischer Voraussetzungen.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Klausur über den Stoff der Vorlesung im Umfang von in der Regel 60 Minuten.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	PsyBSc9-Päd: Angewandte Psychologie - Grundlagen: Pädagogische Psychologie
Modulart	Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist in der Regel das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung und Seminar
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar, vertiefende Lektüre zu der Vorlesung. Vorbereitung der Klausur; Anfertigung eines Referats in dem Seminar, seminarbegleitende Lektüre, 2 Semester, jeweils ca. 120 Std. je Arbeitsaufwand pro Veranstaltung.
Verwendbarkeit	B.Sc. Nebenfach Psychologie
Lehrinhalte	Es werden in der Vorlesung Fragestellungen aus dem Bereich Pädagogische Psychologie dargestellt, die im Seminar weiter vertieft werden. Dazu gehören z.B. theoretische und methodische Grundlagen sowie praktische Ansätze und konkrete Verfahrensweisen der Pädagogische Psychologie, Kenntnis von psychologischen Instrumenten und Verfahren in diesem Bereich sowie Möglichkeiten praktischer Anwendungen. Im Seminar werden relevante Fragestellungen aus dem Bereich der Pädagogischen Psychologie vertieft. Diese beziehen sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen psychologischen Handelns in pädagogischen Kontexten. Vermittelt werden Konzepte und Anwendungsprinzipien in den Bereichen pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation, Instruktion, Förderung, Erziehung und Beratung.
Lernziele	Grundkenntnisse in dem psychologischen Anwendungsfach Pädagogische Psychologie, Kenntnis theoretischer Grundlagen und methodischer Voraussetzungen, Kenntnis von psychologischen Instrumenten und Verfahren in dem Anwendungsfeld sowie Möglichkeiten praktischer Anwendung.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Klausur über den Stoff der Vorlesung im Umfang von in der Regel 60 Minuten.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP